

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Bewertung des Hopfens

Der zur Ablieferung kommende Hopfen ist nach folgenden Güteklassen zu bewerten:

Qualitätsmerkmale	Güteklasse I	Güteklasse II	Güteklasse III	Güteklasse IV	Güteklasse V
1. Pflücke	Saubere Pflücke	Saubere Pflücke	Saubere Pflücke, vereinzelt Sträube bis 3 Dolden	Unsaubere Pflücke, mäßiger Strauß- und Blattanteil	Schlechte Pflücke, Stiele nicht vorhanden oder Sträube und erheblicher Blattanteil
2 Beschaffenheit der Dolden (Doldenwuchs)	Gleichmäßig mittelgroße Dolden, fest geschlossen, Spindel feingliedrig	Gleichmäßigkeit der Dolden, gut geschlossen, Spindel fein	Größe etwas ungleichmäßig, meist geschlossen, Spindel ungleichmäßig	Größe ungleichmäßig und wenig geschlossen, Spindel z. T. grob	Größe sehr ungleichmäßig und flattrig, Spindel grob
3. Trockenheit	Gut	Etwas zu feucht oder zu trocken	Zu feucht oder zu trocken	Ziemlich vom Normalzustand abweichend	Stark feucht bzw. stark übertrocknet
4. Farbe und Glanz der Doldenblätter	Gleichmäßig grün mit gelbl. Stich, seidiger Glanz	Grün mit gelbl. Stich, seidiger Glanz, vereinzelt fleckig	Grün oder gelblich-bräunl. stumpfer Glanz	Ungleichmäßig, braunfleckig, ohne Glanz	Scheckig, braunfleckig, ohne Glanz
5. Aroma	Mildes und sehr feines Hopfenaroma	Mildes und feines Hopfenaroma	Hopfen aroma	Hopfenaroma	Hopfenaroma
6. Lupulingehalt und -farbe	Reichlich, goldgelb	Reichlich, hellgelb	Mäßig, gelb	Mäßig, gelb bis dunkelgelb	Schwach dunkelgelb bis hellbraun (keinesfalls aber beim Darren angebrannt)

**Anordnung
über die Änderung der Bezeichnung
der Bestimmungen über Maßnahmen zum Schutze
der Arbeitskraft.**

Vom 19. April 1956

Zur Durchsetzung der Bestimmungen des § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Minister- rat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bezeichnung der biß zum Inkrafttreten dieser Anordnung auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) erlassenen Bestimmungen über Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft (Arbeitsschutzbestimmungen) wird durch „Arbeitsschutzanordnung“ ersetzt.

(2) Die Numerierung bleibt unverändert.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. April 1956

**Ministerium
für Arbeit und Berufsausbildung
M a c h e r
Minister**

Berichtigungen

Die Verordnung vom 15. März 1956 über die Errichtung und den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen (GBl. I S. 285) ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 2 Abs. 5 4. Zeile muß es richtig heißen:
„... Wiedergewinnung von **W e r t** stoffen.“

Die Verordnung vom 15. März 1956 über das Statut der volkseigenen Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 281) ist wie folgt zu berichtigen:

Im Abschnitt I der Anlage muß es im § 6 Abs. 1 anstatt „Bargeldumsätzen“ richtig heißen „**Bargeldumsatzplänen**“.